

## **Kurz-Info über den Pauschalvertrag 16 b, EKD / GEMA** **- Durchführung von Kirchenkonzerten -**

**!** Die **kirchlichen Konzertveranstalter** haben eine Vertragsverpflichtung, wenn sie in den Anwendungsbereich des Pauschalvertrags mit der GEMA gelangen wollen.

### **Sie müssen die Konzerte fristgerecht melden !!!**

- Vom Pauschalvertrag abgegolten sind Musikwerke **ernsten** Charakters (meist klassische Kirchenmusik) und **neues geistliches Liedgut mit verkündigungsgemäßem** Charakter, z. B. Gospelkonzerte u. ä. mit oder ohne Eintritt.
- Die Kirchengemeinde oder andere kirchliche Einrichtung muss **alleiniger Veranstalter** des Konzertes sein. Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation z. B. mit einer Kommune, Bank, (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pauschalvertrags ist die **fristgerechte** Einsendung der Kirchenkonzertprogramme in zweifacher Ausfertigung. Verspätete Meldungen können **nicht** berücksichtigt werden.
- **Unterhaltungsmusik** (Jazz, Schlager-, Pop- und Filmmusik, Oper, Operette und Folklore) ist nur in äußerst geringem Umfang vom Pauschalvertrag abgegolten und zwar **nur** dann, wenn sie **im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen** (Gemeindeabende, Sommerfeste, spezielle Jugendveranstaltungen oder bei sonstigen ähnlichen Zusammenkünften der Kirchengemeinden) aufgeführt wird. Dabei darf kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden und es darf nicht getanzt werden.

### **Folgende Veranstaltungen sind nicht vom Pauschalvertrag erfasst:**

- Bei einer **Jugenddisco**, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag **nicht**.
- Aufführungen von **Musicals, Singspielen oder Krippenspielen**, in denen Elemente der Musik und der **szenischen Darstellung** verwendet werden. Die Rechte liegen hierfür in der Regel nicht bei der GEMA sondern meistens bei den Verlagen. Es muss mit den Verlagen verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical usw. aufgeführt werden darf.
- **Theater- und Kabarettaufführungen** sind von keinem Pauschalvertrag erfasst. Es muss mit dem Verlag oder Autor verhandelt werden.

Veranstaltungen, die **nicht** vom Pauschalvertrag erfasst sind, also z. B. Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder Jazzmusik, sind direkt an die GEMA zu melden. Ein 20 %iger Rabatt wird von der GEMA dann eingeräumt, wenn das Konzert spätestens 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung angemeldet wird. Zuständig ist die jeweilige GEMA-Bezirksdirektion.